

10 Jahre Welser Erklärung

Art. VI. Fairness

AUTOR: Dr. Gernot Kanduth ist Richter am Landesgericht Klagenfurt und erster Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

Fairness wird allgemein als *anständiges Verhalten und gerechte, ehrliche Haltung andern gegenüber* definiert¹⁾. Artikel 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte begründet – im Wesentlichen – *jedermanns Anspruch, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.*

Während sich die Salzburger Beschlüsse aus 1982 im gegebenen Kontext noch auf die Forderung an die KollegInnen beschränken, dem *Dienst an der rechtsuchenden Bevölkerung so schnell, als es die Belastung zulässt, nachzukommen und Rückstände zu vermeiden*,²⁾ geht Artikel VI der Welser Erklärung deutlich weiter und definiert klare Wertvorstellungen, wie richterliche Unbefangenheit im Verfahren – nach außen sichtbar – gelebt werden soll.

Zunächst wird dabei die Notwendigkeit betont, eigene Vorurteile zu erkennen. Dass eine Vorurteilung einem fairen Entscheidungsprozess per se widerspricht, steht zwar trotz des steigenden Einflusses „alter“ und „neuer“ Medien auf die öffentliche Meinungsbildung, der sich auch wir Richterinnen und Richter scheinbar weniger denn je entziehen können, semantisch und denklologisch außer Streit und bedarf im gegebenen Zusammenhang wohl keiner weiteren Erörterung. Weit komplexer gestaltet sich

aber eine kritische Auseinandersetzung mit dem Vorurteil im Verständnis eines *auf früherer Erfahrung und Entscheidung begründeten Urteils*,³⁾ das jeder Mensch in unterschiedlichsten Lebensbereichen über Jahrzehnte entwickelt und ohne dessen Maschinerie *wir nicht über die Straße gehen, geschweige denn einen Kunden bedienen* könnten.⁴⁾ In diesem Sinne sind Vorurteile (oder aber Stereotypen) gewissermaßen überlebenswichtig, sie helfen uns, eine Flut an Informationen zu bändigen, Botschaften zu vereinfachen und dadurch mit anderen in Kommunikation treten zu können. Artikel VI der Welser Erklärung hat offenbar diese begriffliche Bedeutung vor Augen, wenn er das spezifische Bewusstsein um die eigenen Vorurteile, die Kenntnis um die individuellen „Schubladen im Kopf“, einfordert. Eine insoweit erfolgreiche Selbsteinschätzung setzt neben einer regelmäßigen Selbstreflexion unbedingt auch das Feedback anderer voraus, wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, dass uns durch den eigenen intellektuellen Tellerrand in den bezugnehmenden Bestrebungen unbemerkt die Sicht auf das Wesentliche genommen wird. Für einen unvoreingenommenen Umgang mit den uns anvertrauten Angelegenheiten wird es letztlich aber nicht ausreichen, sich seiner Vorurteile bloß bewusst zu sein – es bedarf vielmehr in weiterer Konsequenz auch der steten Bereitschaft, seine Schubladen im Kopf zu öffnen, ihren Inhalt umzuschichten und einer

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung
- Art. VI. Fairness**
- Art. VII. Entscheidungsfindung
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

Neuordnung gegenüber nicht grundsätzlich ablehnend eingestellt zu sein.

Schaffen wir diesen geistigen Spagat zwischen einem ökonomischen Einsatz persönlicher Erfahrungssätze zur Lösung der uns anvertrauten Aufgaben einerseits und der Bereitwilligkeit, Unregelmäßigkeiten gegebenenfalls als solche zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren, sollte diese Offenheit und Unbefangenheit auch nach außen kommuniziert werden. Dabei müssen wir uns die Wirkung der eigenen Worte und Handlungen auf andere – im gegebenen Kontext insbesondere auf sämtliche Verfahrensbeteiligte – stets vergegenwärtigen. Fraglos

1) Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Fairness>; <https://de.wikipedia.org/wiki/Fairness>

2) <https://richtervereinigung.at/salzbur-ger-beschlusse/>

3) Max Horkheimer, Über das Vorurteil, Seite 6, https://archive.org/stream/MaxHorkheimerUeberDasVorurteil/Max_Horkheimer_%C3%9Cber_das_Vorurteil__djvu.txt

4) Max Horkheimer, Über das Vorurteil, Seite 7, https://archive.org/stream/MaxHorkheimerUeberDasVorurteil/Max_Horkheimer_%C3%9Cber_das_Vorurteil__djvu.txt

zielt die Ethikerklärung dabei nicht darauf ab, gemeinhin als ungebührlich empfundene Verhaltensweisen zu unterlassen, sondern ruft auf, unser Bewusstsein dahingehend zu schärfen, dass konträre Perspektiven auf ein und dieselbe Lebenssituation je nach Beobachter anders interpretiert werden können: Wer etwa bereits unzählige Male mündlich Zeugen über ihre Aussageverweigerungsrechte aufgeklärt, verurteilten Angeklagten die Rechtsmittelmöglichkeiten dargelegt, Hilfesuchenden am Amtstag Rechtsbelehrungen erteilt, oder aber schriftlich immer wieder gleichartige Entscheidungen verfasst hat, der misst diesen Vorgängen eine andere Bedeutung zu, als es die jeweiligen Empfänger tun. So sehr der Ausdruck von Gleichgültigkeit durch die oftmaligen Wiederholungen gleichartiger Botschaften menschlich verständlich erscheint, wird er der Erwartungshaltung nicht gerecht, die die jeweils Betroffenen der Botschaft entgegenbringen, insbesondere wenn für sie ein Gerichtskontakt nicht zum Alltäglichen zählt. Welche Mittel stehen uns aber zur Verfügung, um die Wirkung der eigenen, oftmals wiederholten und dadurch automatisierten Verhaltensweisen auf andere einschätzen zu können? Wie können wir für Dritte missverständliche Muster aufbrechen und das Augenmerk auf insoweit allenfalls bestehende tote Winkel richten? Auch im gegebenen Zusammenhang könnte sich die Unterstützung durch sachlich unbeteiligte Beobachter als wertvoll erweisen, um im kritischen Austausch die Eigenwahrnehmung zu relativieren und gezielt Missinterpretationen anderer entgegenwirken zu können. Das Projekt „Peer Support“, *das sich der strukturierten kollegialen Reflexion richterlichen Handelns in Verhandlungssituationen widmet* und bei dem sich Kolleginnen und Kollegen wechselseitig auf Effekte

bestimmter – oft jahrzehntelang geübter – Handlungsweisen aufmerksam machen können,⁵⁾ scheint geradezu idealtypisch dafür geeignet zu sein, diese blinde Flecken in der Selbsteinschätzung der persönlichen Wirkung auf Verfahrensbeteiligte auszuleuchten. Eine Ausweitung dieses Modells auf Form, Inhalt und Stil unserer schriftlichen Erledigungen scheint verfolgungswert.

Darauf aufbauend, dass wir die Effekte erkennen, die unsere Handlungen und – mündlich wie schriftlich – Worte bei den Adressaten unserer Rechtsprechungstätigkeit auslösen können, und wir in weiterer Konsequenz bereit sind, auf diese Bedacht zu nehmen, proklamiert Art. VI der Welser Erklärung als weiteres Kriterium eines ethisch gelungenen Auftretens die Verpflichtung zur *sachlichen, respektvollen und äquidistanten Begegnung mit allen Verfahrensbeteiligten*. Begegnung muss dabei umfassend verstanden werden: Sie lässt sich weder räumlich noch zeitlich auf die Verhandlungssituation als solche beschränken, sondern erstreckt sich auch auf alle Vor- und Nachbereitungshandlungen. Sie betrifft aber auch nicht nur die Parteien: Das Bild, das wir von uns vermitteln und an dem unsere Entscheidungen letztlich auch gemessen werden, wird maßgeblich durch den persönlichen Umgang mit ZeugInnen, RechtsvertreterInnen, Sachverständigen, RichteramtswärterInnen, PraktikantInnen, Kanzleibediensteten, ZuhörerInnen und – für die Angeklagten eines Strafprozesses ganz besonders sensibel – Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geprägt. Unangebrachte Bemerkungen in Urteilsausfertigungen, gegen wen auch immer sie gerichtet sind, werden oft als besonders schädlich empfunden, eine den genannten Kriterien umfassend entsprechende Enderledigung vermag

wiederum nicht den Eindruck vergessen zu lassen, der durch unsachliche, respektlose oder die Bevorzugung einer Partei nahelegende mündliche Äußerungen oder sonstige Handlungen während des Verfahrens entstanden ist.

Die geforderte Äquidistanz wirkt schließlich im Appell weiter, den Beteiligten *ausgewogen Gehör zu gewähren*. Während der Grundsatz des beiderseitigen rechtlichen Gehörs ausgehend von Art 6 Abs 1 EMRK *jedem durch eine gerichtliche Entscheidung Betroffenen das prozessuale Grundrecht verleiht, in dem zu dieser Entscheidung führenden Verfahren Gelegenheit zur Äußerung zu erhalten*,⁶⁾ ist Artikel VI der Welser Erklärung über die verfassungsrechtlich und gesetzlich geregelten Vorgaben hinausgehend auszulegen, wenn darin auf ein „*ausgewogenes*“ Verhältnis verwiesen wird. Erfahrungsgemäß ist es Prozessbeteiligten ein grundsätzliches Anliegen, zu Wort zu kommen, der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter ihre „Geschichte“ erzählen zu können – und zwar ganz unabhängig davon, ob diese in allen Einzelheiten rechtlich von Relevanz ist oder nicht. Hier gilt es Fingerspitzengefühl zu beweisen, um diesem Bedürfnis einerseits Rechnung zu tragen, dabei aber andererseits nicht das eigentliche Verfahrensziel aus den Augen zu verlieren und schließlich nicht zu übersehen, dass auch der Gegenseite proportional das Wort erteilt werden sollte – denn die Äußerungsmöglichkeit der einen Partei darf nicht zu Lasten der anderen gehen.

Das sich auch daraus erschließende Gebot zur grundlegenden Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten wird von der abschließenden Empfehlung in Art. VI noch dahingehend verstärkt, dass diskriminierende Haltungen und Äußerungen bedingungslos

zurückzuweisen sind. Wir sind also nicht nur gehalten, selbst von einer *Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen*⁷⁾ Abstand zu nehmen, sondern vielmehr gefordert, vehement einzuschreiten, wenn im Zusammenhang mit einem von uns geführten Verfahren solche Diskriminierungen – von wem und gegen wen auch immer – erfolgen. Dass wir auch in diesem Zusammenhang fortwährend kritisch hinterfragen müssen, wann die Grenzen zulässiger Wertungen überschritten werden und wir gerade dabei die gesellschaftlichen Entwicklungen im Wandel der Zeit nicht aus den Augen verlieren dürfen, muss wohl nicht gesondert betont werden.

Wenn wir in diesem Sinne kritisch mit unseren individuellen Vorurteilen umzugehen lernen, uns der – je nach Empfängerhorizont unterschiedlichen – Wirkung schriftlicher und mündlicher Äußerungen bewusst sind, darauf aufbauend versuchen, die uns mit ihren Problemen anvertrauten Menschen unvoreingenommen, würdig und unparteiisch zu behandeln, dabei allen Opponenten im gleichen Verhältnis Gehör einräumen und es uns gelingt, Erniedrigungen und Demütigungen abzuwehren, dann sind wir am besten Weg, im Einklang mit den Empfehlungen der Welser Erklärung zu agieren und dadurch einen Beitrag zu leisten, das Vertrauen der Menschen in die

dritte Staatsgewalt aufrecht zu erhalten.

Dass diese Bemühungen bei steigendem Erledigungsdruck aber nur von Erfolg gekrönt sein können, wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die übertragenen Aufgaben im geschilderten Sinn zu erfüllen, muss gerade in Zeiten drohender Personaleinsparungen ganz besonders betont werden.

5) Ausführlich dazu *Haider/Gassner*, Peer Support als Möglichkeit der Qualitätssicherung in der Rechtsprechung, RZ 2015, 2 ff.

6) *Fucik* in Rechberger ZPO⁴ Vor § 171 ZPO Rz 9.

7) https://de.wikipedia.org/wiki/Diskriminierung#cite_note-SWB-1